



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Rechtsschutz und Rechtssicherheit im Reiche.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

soll darüber entscheiden, ob ein Arbeiter von vorgerückten Jahren noch arbeiten könne oder aus der Versorgungskasse zu erhalten sei? Dieses Bedenken besteht, solange man an dem Gedanken festhält, daß die Altersversorgung nur den durch Alter wirklich arbeitsunfähig Gewordenen zu Teil werden solle. Neuerdings hat man jedoch vorgeschlagen, die Altersversicherung in der Art eintreten zu lassen, daß jedem Arbeiter vom Eintritt eines gewissen höhern Lebensalters an eine Altersunterstützung zu Teil werde, ohne Rücksicht darauf, ob er noch arbeiten könne oder nicht. Für die noch Arbeitsfähigen würde dann diese Unterstützung einen Zuschuß zu ihrem Arbeitsverdienst bilden, welcher für sie ein gemächlicheres Leben ermöglichte. Für die Arbeitsunfähigen aber würde die Unterstützung einen notdürftigen Unterhalt gewähren. Durch diese Einrichtung würde allerdings die vorgedachte Schwierigkeit beseitigt sein. Es würde aber auch dadurch die Unterstützung der durch Alter arbeitsunfähig Gewordenen erheblich geschmälert werden, und es würde sich fragen lassen, ob darnach die Institution ihrem wirklichen Zwecke, das soziale Elend zu mildern, noch genügend entspreche. Immerhin dürfte aber der Gedanke zu erwägen sein. Bei Gesetzen, welche in so hohem Maße mit innern Schwierigkeiten zu kämpfen haben, darf man niemals vergessen, daß das Unvollkommene, welches praktisch durchführbar ist, den Vorzug verdient vor dem der Idee nach Vollkommenen, wenn dieses der praktischen Durchführbarkeit entbehrt.



## Rechtsschutz und Rechtsicherheit im Reiche.



Im Völkerrecht macht sich in den letzten Jahrzehnten ein Bestreben geltend, wodurch der Kreis derjenigen Staaten immer mehr erweitert wird, welche einander bei Ausübung der Rechtspflege und namentlich der Strafrechtspflege gegenseitige Unterstützung gewähren. Ja es ist sogar in Analogie des Weltpostvereins in neuester Zeit der Gedanke an einen Weltauslieferungsverein aufgetaucht, dem alle diejenigen Staaten sich anschließen sollen, deren Rechtspflege auf der sittlichen Grundlage europäisch-christlicher Zivilisation aufgebaut ist. Da überall in der zivilisirten Welt ein gleich starkes Interesse besteht, das Recht zu fördern und die Verbrechen zu unterdrücken, sowie die Verbrecher zu bestrafen, so bestehen zwischen den meisten Staaten der Welt Verträge, welche entweder auf Auslieferung flüchtiger Übelthäter oder auch auf Gewährung der Rechtshilfe in den wichtigsten Fällen gerichtet sind. Ausgeschlossen aus diesem Kreise sind die Staaten des Orients, deren Rechtspflege ein solches Vertrauen nicht rechtfertigt.

Hier ist vermöge der religiösen Anschauungen, die den Orient beherrschen, das Prinzip der Rechtsgleichheit und demgemäß der Rechtsicherheit noch nicht zur Herrschaft gelangt; der fremde Staatsangehörige und insbesondre der Ungläubige nimmt in der Anschauung des Volkes und in dem orientalisches-theokratischen Staatsrecht noch eine so untergeordnete Stellung ein, daß ein Rechtsbruch gegen solche Personen nicht in der gleichen Weise empfunden und geahndet wird, wie ein gleicher gegen den Einheimischen. Auch bietet das Beamtentum des Orients keine Garantie für die Unparteilichkeit der Rechtspflege. Seine Stellung ist keine gesicherte; der Richter, wie jeder andre Beamte, kann jeden Augenblick der Laune des Machthabers zum Opfer fallen; er ist aber nicht nur jedem Einfluß des Letztern ausgesetzt, sondern insolge einer kärglichen oder unregelmäßigen Besoldung und bei dem Mangel einer sittlich-religiösen Bildung der Bestechung jeglicher Art zugänglich. Eben weil im Orient die ersten Grundlagen für die Rechtsicherheit fehlen, haben bereits seit dem sechzehnten Jahrhundert in Anknüpfung an die aus dem Mittelalter überkommenen Verhältnisse die christlichen Staaten sich bemüht, ihre Unterthanen von der dortigen Justiz zu erlösen und der eignen zu unterwerfen. Auf Grund der sogenannten Kapitulationen ist im Orient den europäischen Konsuln die volle Strafgerichtsbarkeit über die Angehörigen ihrer Nation zugestanden, womit dem Herkommen nach das stillschweigende Zugeständnis der vollen bürgerlichen Gerichtsbarkeit unter den Nationalen des Konsuls verbunden ist.

Zuweilen findet es sich nun, daß im Auslande von den eingewanderten Angehörigen eines fremden Volkes ein Verein zum Rechtsschutz gebildet wird, weil diesen das fremde Recht und das fremde Verfahren vielfach Hindernisse bereitet und es dem Einzelnen, namentlich wenn er weniger bemittelt ist, schwer und oft unmöglich werden würde, inmitten eines unbekanntes Volkes mit seinen unbekanntes Einrichtungen zum Rechte zu gelangen. So besteht in London schon seit einer Reihe von Jahren ein deutscher Rechtsschutzverein, gegründet nicht etwa aus Mißtrauen gegen die englische Rechtspflege oder gegen Unparteilichkeit der englischen Gerichte, sondern nur um den oft mit der Landessprache unbekanntes deutschen Fremdling in seinen Rechtsfachen zu unterstützen. Dagegen ist es uns nicht bekannt, daß in England, Frankreich oder irgend einem andern zivilisirten Lande ein Verein bestünde zum Schutz gegen die eigne Rechtspflege, und wir glauben uns nicht zu irren, daß die Gründung eines solchen Vereins dem allgemeinen Unwillen und der Verurteilung der Nation verfallen würde. Man weiß, wie in Frankreich seit Jahren von den republikanischen Machthabern die Unabhängigkeit des Richterstandes mit scheelen Augen angesehen wird. Fast jedes der unzähligen Ministerien ist mit Vorschlägen aufgetreten, welche den Richterstand von seinen republikanischen Elementen reinigen sollen, ohne daß es bisher gelungen wäre, den Widerstand der besonnenen Elemente zu beseitigen. Aber trotz dieser Unzufriedenheit der republikanischen Partei mit

den Richtern des Landes hat man sich doch nicht soweit verstiegen, die vaterländische Rechtspflege vor den Augen der übrigen Welt durch die Gründung eines Vereins zum heimischen Rechtsschutz zu beschimpfen.

Diese ungeheuerliche That ist vielmehr der deutschen Reichshauptstadt vorbehalten geblieben. Das öffentliche Leben Berlins bringt sonderbare Erscheinungen genug zu Tage, und an und für sich betrachtet trägt es wenig dazu bei, ob zu den mehr als 2200 zählenden Berliner Vereinen noch ein neuer hinzutritt. Auch darin kann bei den politischen Zuständen der Reichshauptstadt etwas besondres nicht gefunden werden, daß dieser neue Verein, ein Kind des fortschrittlichen Vereins „Waldeck,“ sich als neues Glied in die fortschrittliche Kette einfügt, welche das öffentliche Leben an der Spree gefesselt hält. Aber es muß doch betont werden, daß wieder die Fortschrittspartei es ist, welche an einer der festesten Säulen unsers Staatslebens, an dem Vertrauen zur Rechtspflege rüttelt, und unsre Rechtszustände vor der gesamten Welt in einer Weise brandmarkt, daß sie das deutsche Reich auf das Niveau der orientalischen Staaten zu stellen bemüht ist. In dem Aufruf zur Gründung des Vereins vom 11. September vorigen Jahres heißt es: „In weitesten Kreisen unsers Vaterlandes haben vielfache Mängel unsrer Rechtspflege eine Mißstimmung erzeugt, die durch Zerstörung des Gefühls der Rechtssicherheit das Gemeinwohl schwer zu schädigen droht. Angesichts dieser Gefahr hat sich hierorts ein Verein für Rechtsschutz und Justizreform gebildet, der es sich zur Aufgabe macht, Rechtsverletzungen auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege, soweit sie das öffentliche Interesse berühren, zu bekämpfen und die auf diesem Gebiete hervortretenden Mängel aufzudecken und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Diesen Zweck will der Verein durch Erörterungen in öffentlichen Versammlungen, durch thatkräftiges Einschreiten in einzelnen Fällen erreichen.“

Soweit sich dieser Verein eine Justizreform zum Ziele setzt, wird an sich kein sittlicher Vorwurf gegen ihn zu erheben sein. Niemand wird behaupten wollen, daß die jedesmaligen Staatseinrichtungen das Ideal der Vollkommenheit erreicht hätten, und nicht vielmehr im ganzen wie im einzelnen einer Verbesserung fähig seien. Ob freilich platte Erörterungen in öffentlichen Zusammenkünften und laienhafte Redeübungen in dem großen Stile der Volksversammlungen geeignet sind, auf eine Justizreform hinzuwirken, das wird jeder leicht beurteilen können, der da weiß, *quantae molis erat, Romanam condere gentem*, wie viele Jahre an Arbeit und gutem Willen die ersten Autoritäten des Reiches aufgewendet haben, um für Deutschland ein einheitliches Rechtsverfahren herzustellen. Aber nur Lumpen sind bescheiden, und wir können es niemandem verwehren, sich mit Dingen zu beschäftigen, die er nicht versteht, zumal heutzutage, wo es einen beschränkten Unterthanenverstand garnicht mehr geben darf. Außer einem Rechtsanwält, der sich durch die Begründung eines solchen Vereins

natürlich eine schnellere und bessere Praxis verschafft als durch jahrelanges Auftreten vor Gericht, besteht der Vorstand des Vereins für Rechtsschutz und Justizreform aus zwei Schriftstellern, zwei Kaufleuten, einem Buchbinder und einem Schneider. Moniteur des Vereins ist das „Berliner Tageblatt.“\*) Oft genug lesen wir in letztem, daß der Reichskanzler eigentlich nur von der äußern Politik etwas versteht und die Leitung der Zoll- und Steuerpolitik kundigeren Händen anvertrauen sollte. Die Beschränktheit des Vorstandes gilt nach dieser Theorie lediglich für Staatsmänner ersten Ranges, dagegen sind Schriftsteller, Kaufleute, Buchbinder und Schneider zweifellos sachverständig genug, unsre Rechtszustände zu beurteilen und eine Justizreform anzubahnen.

Allein, um gerecht zu sein, die Reform bildet doch nur den zweiten Zweck des Vereins; der erste ist der Rechtsschutz. Dieser Zweck ist hervorgerufen dadurch, daß die Mängel unsrer Rechtspflege — wie es in dem Aufruf heißt — das Gefühl der Rechtsicherheit zerstört und eine das Gemeinwohl schädigende Mißstimmung hervorgerufen haben. Wer die Verhandlungen des Vereins verfolgt hat, wird sich der Ansicht nicht verschließen können, daß seine Erörterungen ganz besonders geeignet sind, unsre Rechtspflege als eine türkische erscheinen zu lassen, und wir glauben nicht, daß diese Diskussionen die angeblich geschwundene Rechtsicherheit wieder gehoben haben. Daß wenigstens diese Hebung nicht in der Absicht der Redner lag, kann man noch daraus erkennen, daß verschiedene sozialdemokratische Abgeordnete sich in dem Vereine hören ließen, die mit der einer bessern Sache würdigen Findigkeit dieser Partei sofort herausgeföhlt haben, daß das Bestreben dieses Vereins kein andres sein kann, als das fundamentum regni zu erschüttern. Der Verein will Rechtsverletzungen auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege bekämpfen. Dieser Kampf liegt aber in der gesetzlichen Weise den Staatsanwaltschaften und den Gerichten vor allen andern ob, und die Gründung eines solchen Vereins kann daher nur das Zugeständnis enthalten, daß es eine Menge von Rechtsverletzungen geben muß, die eine gesetzlich zugesicherte Sühne von den Gerichten im Reiche nicht erlangen können, daß die zur Handhabung der Rechtspflege berufenen Behörden ihre Pflicht nicht erfüllen. Gibt es einen größern Vorwurf als diesen, welcher hier mit einer nicht beneidenswerten Kühnheit der geachteten Justiz eines großen Reiches ins Gesicht geschleudert wird? Selbst auf die Gefahr hin, vom „Berliner Tageblatt“ seinem großen Leserkreise als Denunziant bezeichnet zu werden, darf man kühnlich behaupten, daß ein französischer Advokat, der den Richtern seines Landes eine solche Beleidigung vorwürfe, nicht einen Tag länger Mitglied des Barreaus bleiben würde. Der Verein ist bereits in zwei Fällen thatkräftig eingeschritten, die durch die Presse eine besondere Aufbauschung erfahren haben,

\*) Fortan soll eine metallographirte Korrespondenz erscheinen.

allein in keinem derselben war ein Vorwurf gegen die Organe der Strafrechtspflege zu erheben oder ein Versehen zu rügen, das nicht auch ohne den Verein hätte beseitigt werden können und ohne diesen beseitigt worden wäre.

Ein beliebtes Thema des Vereins bilden die Anklagen gegen die Staatsanwaltschaft und eine Beseitigung des angeblich derselben zustehenden Anklagemonopols. Bei den Tiraden dieser Art wird auf das freie England exemplifiziert, wo jedermann aus dem Volke wegen irgend einer strafbaren Handlung die Anklage erheben könne. Diese bloße Anführung genügt natürlich, um zu beweisen, wie weit wir im Reich in freiheitlicher Entwicklung zurück geblieben sind. Verschwiegen wird freilich — sei es aus Unwissenheit oder mit böser Absicht — daß bereits das alte Rom sich des Vorzugs einer solchen Popularklage erfreute und daß die Rechtsicherheit gerade bei demjenigen Volke am meisten zu wünschen übrig ließ, dessen Recht für die europäische Welt zum mustergiltigen geworden ist. Verschwiegen wird — aus gleichen Ursachen —, daß man in England eine Staatsanwaltschaft einführen mußte, weil sonst viele Übelthaten ungeführt blieben, und daß man jetzt in immer weitem Kreise einsieht, daß die Popularklage ein sehr zweischneidiges Schwert ist und daß die durch Bedrohung mit derselben begangnen Erpressungen ihre sonstigen Vorteile in tiefen Schatten stellen. Wir haben erst neulich in Berlin das Schauspiel gehabt, wie eine Preßpiratenbande durch die bloße Drohung mit Veröffentlichungen jahrelang durch Erpressungen selbst ganz besonnene Leute einzuschüchtern und zu schröpfen verstand. Um wie viel leichter würden sich Leute finden, die aus Bedrohung mit öffentlichen Strafflagen ein Geschäft machen! Gegen solche saubere Handwerke erweisen sich auch Strafvorschriften unwirksam.

Es wird der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, daß sie mit zweierlei Maß messe, aber man übersieht, daß mit Ausnahme der Beleidigungen und geringfügigen Körperverletzungen die Staatsanwaltschaft durch das Oberlandesgericht auf Antrag des Verletzten zur Anklage gezwungen werden kann. Warum schlägt man diesen Weg nicht ein, wenn die Staatsanwaltschaft auf eine Anzeige ihr Einschreiten ablehnt? Entweder weil man einsieht, daß die Anzeige eine unbegründete ist, oder weil man es vorzieht, durch Beispiele der gedachten Art dieses Organ zu diskreditiren. Wie oft wurde es der Staatsanwaltschaft verübelt, daß sie nicht in der Antisemitenbewegung eingeschritten ist, ein Vorwurf, der halbwegs berechtigt gewesen wäre, wenn eine Beschwerde bei dem Oberlandesgericht Erfolg gehabt hätte. Oder man muß weiter behaupten, daß auch die Unparteilichkeit der Gerichte zerstört sei. Wo aber die Staatsanwaltschaft zu einem amtlichen Vorgehen nicht verpflichtet ist, steht die Privatklage offen. Nirgends also zeigt sich hier eine Lücke.

Abgesehen von diesen Fällen kann die „gestörte Rechtsicherheit“ nur auf Kosten der Gerichte behauptet werden. Daß die Gerichte auch nicht unfehlbar sind, wird niemand in Abrede stellen, ebensowenig, daß die Wirkung eines

Irrtums hier eine sehr verhängnisvolle sein kann. Aber auch hier wird mehr Aufgehens gemacht, als den Thatfachen entspricht. Unter den vielen Hunderttausenden von Strafurteilen, die seit dem 1. Oktober 1879, also in einem Zeitraume von nahezu vier Jahren, gefällt worden sind, sind 205 Fälle vorgekommen, in denen ein Wiederaufnahmeverfahren im Strafprozeß zu einem freisprechenden Urteile führte; von den so aufgehobenen Urteilen sind 10 von Schwur- und 96 von Schöffengerichten gefällt worden, für die Irrtümer der beamteten Richter bleiben also noch 99 Fälle übrig. Diese Zahl — so traurig jeder Einzelfall sein mag — verdient gewiß nicht die Beachtung, um sofort den Stab über unsre Institutionen zu brechen, schon aus dem Grunde nicht, weil doch das aufhebende Urteil, bloß weil es das spätere ist, nicht schon eine größere Gerechtigkeit für sich hat. Rechtfertigen aber diese Fälle, daß ex cathedra der Volksversammlung verkündet wird: Im deutschen Reiche finden Rechtsverletzungen keine Sühne, ist das Gefühl der Rechtssicherheit gestört? Durch eine derartige Agitation wird in die große Menge der Zweifel an die Unparteilichkeit der Richter hineingetragen. L'autorité de la chose jugée, bei den Franzosen mit Recht in einem hohen Ansehen, wird von gewissenlosen Agitatoren in den Straßenschmutz gezogen und die Saat des Mißtrauens ausgestreut an Orten, wo sie nur verderblich wirken kann. Es wird aber auch ein Druck auf die richterlichen Behörden geübt, der geeignet ist, ihnen die Unbefangtheit zu rauben. Schon jetzt, wenn es sich um einen Prozeß von größerer Wichtigkeit handelt, sucht die Presse in ihren Besprechungen die höheren Instanzen zu beeinflussen und die Berliner natürlich „allezeit voran.“ Dieser Umstand allein läßt es uns billigenwert erscheinen, daß man das Reichsgericht diesem Drängen entzogen hat. In unsern Verfassungsurkunden wird überall pomphast das Verbot der Kabinettsjustiz verkündet, und wenn einmal ein Minister auch nur die ihm zustehende Kritik übt, dann erhebt sich sofort ein Geschrei über die Unzulässigkeit eines solchen Vorgehens. Aber gegen diese Volksjustiz des Pöbels erhebt sich keine Stimme, das ist ja die vox dei, und den Oppositionsparteien ist bei uns alles willkommen, was das Ansehen der Regierung schädigen kann.

Das dritte Thema, in welchem der Verein für Rechtsschutz brillirt, ist die „Willkür der Polizei.“ In einer Millionenstadt ist die Stellung der untern Polizeiorgane keine beneidenswerte, und es giebt der Interessenten gar viele, welche der Polizei ihr Amt erschweren. Namentlich in der angeborenen Stumpfheit der untern Volksklassen in Berlin ist die Opposition gegen alles, was Polizei heißt, schon von Natur vorhanden. Die Fälle sind garnicht selten, in denen gegen den Schutzmann, der einen Übelthäter verhaftet, von den Umstehenden Partei genommen wird. Da darf man sich auch nicht wundern, wenn die Schutzmänner nicht immer gerade die Widerspenstigen mit Sammethandschuhen angreifen. Was aber noch an geseglichem Sinne in der Bevölkerung vorhanden ist, das wird von dem Rechtsschutzverein untergraben. Die Wirkungen haben

sich schon fühlbar gemacht, und selbst in den Gerichtssälen ist diese Agitation gegen die Polizei zu unliebsamen Erörterungen gelangt. Dagegen finden die Praktiken und Kniffe der Blutsauger und Wucherer in dem Verein keine Abfertigung.

Die Manchestererschule der Politik wird sich vielleicht vornehm von einem solchen Treiben abwenden und behaupten, daß ein solcher Verein gar keine Beachtung verdiene und daß er bei dem gesunden Sinn der Bevölkerung wieder ebenso schnell verschwinden würde, als er aufgetaucht ist. Eine solche Auffassung verdient aber keine Billigung. Wenn die „Nationalzeitung“ neuerdings einmal den Spruch Humes anführte, daß die englische Flotte und Armee nur dazu bestimmt sei, um die Unabhängigkeit der zwölf englischen Richter zu schützen, so sollte sie für das eigne Vaterland einen solchen Schutz nicht bloß nach außen und oben, sondern auch nach innen und unten für erforderlich halten. In den französischen Korrespondenzen der deutschen Presse wird der Tadel gegen die Machthaber der Republik nicht gespart, daß sie das zerstörende, die öffentliche Sicherheit bedrohende Treiben der Anarchisten solange dulde, bis sie ihrer nicht mehr werden können. Allein für das Untergraben der Autorität im eignen Lande ist man blind oder wendet absichtlich die Augen davon ab. Nun hat freilich das politische Treiben Berlins für Deutschland nicht denselben Einfluß, wie das Leben von Paris auf die Provinzen, aber unbeachtet darf es doch nicht gelassen werden, und wo Mängel hervortreten, ist es die Pflicht des Patrioten, sie aufzudecken und seine Stimme gegen sie zu erheben. Aus diesem Grunde wollten wir nicht unterlassen, diese neueste Gewaltthat des Berliner Fortschritts bekannt zu machen.\*) Seine blinde Rücksichtslosigkeit hat allein zu den scharfen Gegensätzen geführt. Es gab eine Zeit, wo der Oberbürgermeister von Fockebeck als Kandidat des zweiten Berliner Wahlkreises — des Wohnsitzes der meisten gebildeten Klassen — gegenüber dem Fortschrittskandidaten, einem mäßig begabten Richter, unterlegen ist. Nach einiger Zeit hat in demselben Wahlkreise der Sozialdemokrat den Sieg errungen, und bei der letzten Wahl hat der Hofprediger Stöcker eine Stimmenzahl erhalten, welche den Sieg Virchows lange zweifelhaft erscheinen ließ und bei einer künftigen Wahl vielleicht ganz verhindern wird. Möglich aber auch, daß bis dahin der Vorsitzende des Rechtsschutzvereins durch seine Agitation gegen die Unabhängigkeit der Rechtspflege und die Unparteilichkeit der Richter sich bereits würdig genug gezeigt hat, um auf dem Schilde des allgemeinen Stimmrechts seinen Einzug in das Parlament zu halten.

Es sollte uns nicht wundern, wenn demnächst von seiten der europäischen Mächte das Verlangen gestellt würde, wie in der Türkei, so auch in Deutsch-

\*) Der Verein wendet sich natürlich an jedermann, ohne Unterschied der Parteien, aber was diese Floskel der Fortschrittspartei zu bedeuten hat, das weiß man ja.

land für ihre eignen Gerichte eine besondere Konsulargerichtsbarkeit zu verlangen. Der „Verein für Rechtsschutz und Justizreform“ hat diesen Weg gewiesen. Aber Gott sei Dank: hier hat Fürst Bismarck doch noch etwas zu sagen.



## Zur Politik Friedrich Wilhelms IV. von Preußen.



ie Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. von Preußen kann noch nicht gewürdigt werden. Viele Streitfragen, die noch unsre jetzige Zeit heftig bewegen, sind in der Regierung des verstorbenen Königs erwachsen und reichen von dort zu uns herüber; sie unterliegen daher für die Vergangenheit nicht minder dem Kampfe der Parteien wie für die Gegenwart. Noch sind, soweit es sich um abgethane Dinge handelt, die Archive nicht so zugänglich gemacht, um einen vollen Blick in das Getriebe jener Zeit werfen zu können, und doch ist es nicht ganz unrichtig, daß die Hauptsachen in der Geschichte sich hinter den Kulissen abspielen. Endlich lebt noch eine ganze Reihe von Leuten, welche die Geschichte jener Zeit mitgemacht haben und aus deren literarischem Nachlaß für die Zukunft noch die eine oder andre Aufklärung zu erwarten steht. Auch der Verfasser des Buches, welches uns zu diesen Zeilen die Anregung giebt,\*) sieht sich genötigt, wiederholt zu versichern, daß ihm manche Dinge bekannt geworden seien, die er aber nicht veröffentlichen dürfe, und daß er viele Urkunden, so besonders den Briefwechsel zwischen Friedrich Wilhelm IV. und dem verstorbenen Oberpräsidenten von Pommern, Senfft von Pilsach-Gramenz, gelesen habe, ohne hierüber etwas mitteilen zu dürfen. Bei einem solchen Stande der Dinge kann von einer objektiven Beurteilung der Politik des Königs keine Rede sein; der Leser ist nicht in der Lage, aus den geschilderten Thatfachen sich selbst eine Meinung zu bilden, sondern muß manches und nicht das am wenigsten Wichtige hinnehmen lediglich auf den Kredit des Erzählers. Dieser Erzähler trat im Jahre 1844 zu den beiden vertrauten Ratgebern des verstorbenen Königs, dem Haus- und Domänenminister Grafen Anton zu Stolberg-Wernigerode und dem erst kürzlich verstorbenen Freiherrn Senfft von Pilsach, in eine Vertrauensstellung, welche ihm ermöglichte, mehr Dinge zu erfahren als viele andre, und er besitzt anderseits — was hier nicht hervorgehoben zu werden braucht — ein feines Ver-

\*) Die Politik Friedrich Wilhelm (sic) IV. Von Hermann Wagner, Wirklicher Geheimer (sic) Oberregierungsrat. Berlin, R. Pohl, 1883. 112 S.